



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.11.2009
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Protokoll vom 3. November 2009
- 2 Niederlegung eines Ehrenamtes; Antrag von Herrn 2. Bürgermeister und Marktgemeinderat Fritz Emmerich vom 13.11.2009
- 3 Bauantrag: Einbau einer Wohnung in eine vorhandene Scheune auf Fl.Nr. 315, Altes Schloß 6, Remlingen;
Antragsteller: Blöchl-Diehm Jessica und Blöchl Christian, Altes Schloß 6, Remlingen
- 4 Bauantrag: Neubau einer landw. Lagerhalle auf Fl.Nr. 3691/13, Kastanienallee 14, Remlingen;
Antragsteller: Willi Seitz, Kastanienallee 11, Remlingen
- 5 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 109, Lange Gasse 16, Remlingen;
Antragsteller: Steuer Stephanie und Michael, Ringstr. 2, 97292 Uettingen
- 6 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis:
Abbruch und Neuerrichtung einer Außentreppe mit Geländer auf Fl.Nr. 334, Marktheidenfelder Str. 9, Remlingen;
Antragsteller: Wiesmann Andrea, Marktheidenfelder Str. 9, Remlingen

- 7 Bekanntgabe des Planungskonzeptes für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf dem Grundstück Fl. Nr. 1637 durch Frau Tanja Hammerl
- 8 Neuerlass einer Hundehaltungsverordnung
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 9.1 Umgestaltung des Marktplatzes - Sachstandsbericht
 - 9.2 Aussprache mit Herrn Emmerich über das Rücktrittsgesuch
 - 9.3 Abarbeitung von Projekten (Prioritätenliste)

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkard

Wehr, Helmut

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Mainpost

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 24.11.2009

Seite 2 von 11

Öffentlicher Teil

TOP 1 Protokoll vom 3. November 2009

Die Niederschrift wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt. Einwände wurden keine erhoben.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Niederlegung eines Ehrenamtes; Antrag von Herrn 2. Bürgermeister und Marktgemeinderat Fritz Emmerich vom 13.11.2009

Mit Schreiben vom 13.11.2009 (Eingang VGem 17.11.2009) beantragt Herr 2. Bürgermeister und Marktgemeinderat Fritz Emmerich die Niederlegung seines Ehrenamtes. Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung kann ein Ehrenamt nur **aus wichtigem Grund** niedergelegt werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. Im Allgemeinen können Alter, ferner gesundheitliche, familiäre oder berufliche Gründe eine Amtsniederlegung rechtfertigen. Dabei können verschiedene Gründe zusammenwirken, z.B. Alter und Krankheit oder berufliche Belastung. Neben den angeführten kommen andere Ablehnungsgründe, beispielsweise aus religiöser Überzeugung, kaum in Betracht. **Keine Ablehnungsgründe sind politischer Protest oder Verärgerung** (solange diese nicht, was vereinzelt durchaus vorkommen mag, zu gewichtigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen). Auch eine jahre- oder gar jahrzehntelange Ausübung von kommunalen Ehrenämtern rechtfertigt nicht die Ablehnung. Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt niedergelegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

Die Erklärung von Herrn Fritz Emmerich über die Niederlegung ist als Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenamt zu verstehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit führt diese Erklärung allein noch nicht zu Beendigung des Amtes, selbst wenn ein Grund i.S. des Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO vorliegen würde. Zur Wirksamkeit der Niederlegung bedarf es eines Beschlusses des Marktgemeinderates. Bei seiner Entscheidung steht dem Marktgemeinderat **kein** Ermessen zu.

Die Versagung (der Amtsniederlegung) ist mit Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage angreifbar. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren steht die Rechtsfrage, ob ein wichtiger Grund für die Niederlegung gegeben ist, zur uneingeschränkten Nachprüfung durch das Gericht. Der Antragsteller bleibt Träger des Ehrenamtes bis zur bestandskräftigen Anerkennung der Niederlegung. Wird die Ausübung des Ehrenamtes verweigert, obwohl das Vorliegen eines Grundes für die Amtsniederlegung bestandskräftig vereint wurde, bleibt als Sanktion nur die (einmalige) Verhängung eines Ordnungsgeldes gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO.

Zulässig ist es, nur das aus dem Grundamt (hier: Marktgemeinderatsmitglied) abgeleitete Ehrenamt niederzulegen, z.B. das Amt eines weiteren Bürgermeisters (hier: 2. Bürgermeister). Auch hier hat der Marktgemeinderat das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu prüfen.

Wegen der mit der Wahrnehmung eines abgeleiteten Amtes zwangsläufig verbundenen höheren Belastung wird ein Grund für die auf ein abgeleitetes Ehrenamt beschränkte Niederlegung eher anzuerkennen sein.

Festzustellen ist, dass im hier vorliegenden Fall keine wichtigen Gründe im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO durch den Antragsteller genannt wurden, die die Niederlegung sowohl des Amtes des 2. Bürgermeisters, als auch des Amtes als Marktgemeinderatsmitglied rechtfertigen würden. Die beantragte Amtsniederlegung ist deshalb zu versagen.

Der Marktgemeinderat beschließt den Antrag von Herr Fritz Emmerich auf Amtsniederlegung anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0

Nein: 12

Persönliche Beteiligung:

Herr Wehr lässt zu Protokoll nehmen, dass er die Antragsgründe von Herrn Emmerich inhaltlich genauso sieht.

**TOP 3 Bauantrag: Einbau einer Wohnung in eine vorhandene Scheune auf Fl.Nr. 315, Altes Schloß 6, Remlingen;
Antragsteller: Blöchl-Diehm Jessica und Blöchl Christian, Altes Schloß 6, Remlingen**

Mit Unterlagen vom 23.10.2009, eingegangen am 17.11.2009 beantragen die Bauwerber die baurechtliche Genehmigung für den Einbau einer Wohnung in die bestehende Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 315, Altes Schloß 6, von Remlingen. Geplant ist im Einzelnen, den vorhandenen Zwerchgiebel auf der südwestlichen Dachseite abzubrechen und auf beiden Dachseiten insgesamt fünf Gauben zu errichten. Die Wohnung soll auf den Ebenen von Dachgeschoss und Spitzboden eingerichtet werden, die Erdgeschossebene der Scheune soll unverändert bleiben.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. Art. 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Vorgaben sind eingehalten, die Erschließung ist gesichert, der durch die zusätzliche Wohneinheit entstehende Stellplatzbedarf ist abgedeckt. Insgesamt steht der Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens somit nichts entgegen.

Weiter ist das Anwesen im Rahmen der Gesamtanlage „Altes Schloß“ in der Denkmalschutzliste aufgeführt, sodass zusätzlich zum Einvernehmen auch über die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu entscheiden ist; dem steht ebenfalls nichts entgegen.

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das baurechtliche Einvernehmen sowie die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Bauantrag: Neubau einer landw. Lagerhalle auf Fl.Nr. 3691/13, Kastanienallee 14, Remlingen; Antragsteller: Willi Seitz, Kastanienallee 11, Remlingen
--------------	---

Mit Unterlagen vom 26.10.2009, eingegangen am 17.11.2009, wird die baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3691/13, Kastanienallee 14, von Remlingen beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, eine Halle mit den Abmessungen von 20,36 m x 15,00 m an der Ostseite des Grundstücks zu errichten; hierzu wurden in diesem Bereich bereits zwei vorhandene Gebäude abgebrochen. Der Abbruch stellt ein verfahrensfreies Vorhaben dar, der Neubau ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen, wonach im unbeplanten Innenbereich Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Vorgaben sind eingehalten, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 109, Lange Gasse 16, Remlingen; Antragsteller: Steuer Stephanie und Michael, Ringstr. 2, 97292 Uettingen
--------------	--

Mit Unterlagen vom 10.11.2009, eingegangen am 18.11.2009, wird die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 109, Lange Gasse 16, von Remlingen beantragt.

Das Wohnhaus soll am Standort eines abgebrochenen Pferdestalles mit Nebengebäude errichtet werden; für den Abbruch wurde ein Abbruchanzeigeverfahren durchgeführt.

Der geplante Neubau ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen, wonach sich Maßnahmen im unbeplanten Innenbereich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen müssen und die Erschließung gesichert sein muss.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die den o.g. Vorgaben entgegenstehen.

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 6 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis:
Abbruch und Neuerrichtung einer Außentreppe mit Geländer auf Fl.Nr. 334,
Marktheidenfelder Str. 9, Remlingen;
Antragsteller: Wiesmann Andrea, Marktheidenfelder Str. 9, Remlingen**

Die Grundstückseigentümerin beabsichtigt den Abbruch der bestehenden Betontreppe mit Geländer an Ihrem Anwesen Marktheidenfelder Straße 9 von Remlingen. Diese Treppe soll durch eine neue Sandsteintreppe mit Geländer ersetzt werden.

Da das Anwesen in der Denkmalschutzliste aufgeführt ist, sind die Vorgaben des Denkmalschutzrechts zu beachten, wonach gemäß Art. 6 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (DSchG) u.a. Veränderungen an Baudenkmälern der Erlaubnis bedürfen. Für das Erlaubnisverfahren ist festgelegt, dass gemäß Art. 15 DSchG der Antrag schriftlich bei der Gemeinde einzureichen ist, die ihn mit ihrer Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt vorlegt.

Für die geplante Maßnahme ist festzustellen, dass keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die einer Zustimmung des Marktes Remlingen zur beantragten denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen.

Der Markt Remlingen stimmt der beantragten Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für den Abbruch einer bestehenden Betontreppe mit Geländer und die Neuerrichtung einer Sandsteintreppe mit Geländer am Anwesen Marktheidenfelder Straße 9 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Bekanntgabe des Planungskonzeptes für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf dem Grundstück Fl. Nr. 1637 durch Frau Tanja Hammerl

Mit Schreiben vom 17.11.2009 teilt Frau Tanja Hammerl, Waldkugelweg 30, 97080 Würzburg mit, dass sie beabsichtigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück Fl. Nr. 1637 (Nähe Holzmühle) zu errichten.

Das Architektenbüro Mensing wurde mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt.

Sofern der Marktgemeinderat dem Vorhaben positiv gegenüber steht, müssen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens die Fragen der Erschließung und deren Kostentragung geregelt werden.

Der Marktgemeinderat sieht sich nach eingehender Beratung heute außer Stande eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen. Frau Hammerl ist in die nächste Sitzung des Marktgemeinderates einzuladen um ihr Konzept vorzustellen. Sodann wird die Angelegenheit weiter beraten.

TOP 8 Neuerlass einer Hundehaltungsverordnung

Die derzeitige Verordnung des Marktes Remlingen über die Reinhaltung, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen in öffentlichen Spielplätzen und Grünanlagen, sowie über das Halten von Hunden vom 21.04.1997 bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Solche Verordnungen in denen ein genereller Leinenzwang für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt ist, sind unverhältnismäßig und damit als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot unzulässig (OLG Hamm, Beschluss vom 08.04.2001 – 5 SsOWi 1225/00). Zweck und Mittel müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen (BVerfGE 65). Diese Verordnung kann daher nicht umgesetzt werden. Um das freie Umherlaufen großer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu regeln (wobei dem Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen ist), ist es zweckmäßig eine neue Hundehaltungsverordnung zu erlassen.

In der neuen Verordnung wurde die Anleinpflcht auf die geschlossene Ortslage beschränkt. Die Anleinpflcht kann jedoch nicht auf alle Hunde ausgedehnt werden, d. h. Hunde unter 50 cm Schulterhöhe müssen nicht angeleint werden. Die Anleinpflcht für solche Hunde kann jedoch für den Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 2 LStVG angeordnet werden. Auch können für den Einzelfall weitere Anordnungen getroffen werden.

Die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist einbezogen.

Zusätzliche Begriffsbestimmungen wurden aufgenommen.

Regelungen über die Reinhaltung und Ordnung auf öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich, da noch eine separate Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 04.10.2001 für den Markt Remlingen existiert.

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HV)

Der Markt Remlingen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage stets an einer reißfesten Leine von

höchstens 1,20 m Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff und bei öffentlichen Veranstaltungen sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine, ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes im Sinne dieser Verordnung bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, und Deutsche Dogge.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischenisplatten, Ballspielflächen u .ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

(4) Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die der Allgemeinheit entgeltlich oder unentgeltlich jederzeit zugänglich sind (z. B. Märkte, Volksfeste, Vereinsfeste, usw.)

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Vorschrift sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,

e) Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes, erfolgreich abgelegt haben, sowie

f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit dies der Einsatz erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage umherlaufen lässt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;

2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielfeld oder in dessen näheren Umgebung, oder bei einer öffentlichen Veranstaltung mit sich führt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Remlingen über die Reinhaltung, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen in öffentlichen Spielplätzen und Grünanlagen, sowie über das Halten von Hunden vom 21.04.1997 außer Kraft.

Remlingen, den

Markt Remlingen

1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat beschließt, die oben stehende Hundhaltungsverordnung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 3

Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Umgestaltung des Marktplatzes - Sachstandsbericht

Herr Schumacher bittet darum, dieses Thema in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates zu behandeln.

TOP 9.2 Aussprache mit Herrn Emmerich über das Rücktrittsgesuch

Frau Moser-Schäbler bittet darum, dass in der nächsten Sitzung eine Aussprache mit Herrn Emmerich über die dargelegten Gründe stattfindet. Insbesondere ist das Thema der Wegesanierung zu erörtern.

TOP 9.3 Abarbeitung von Projekten (Prioritätenliste)
--

Frau Schlereth moniert, dass die Abarbeitung der beschlossenen Projekte zu schleppend bis gar nicht erfolgt. Der Vorsitzende sagt zu, dieses Thema in Verbindung mit der Aufgabenverteilung im Bauhof in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates zu erörtern.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer